



Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

10 A 846/21

In der Verwaltungsrechtssache

Herr *[Name]*
[Adresse]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop - 231/21 -

gegen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus
vertreten durch den Landrat,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg - 30.38-156/21 -

– Beklagter –

wegen Rettungswageneinsatz - Gebührenbescheid -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 10. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kellmer, den Richter Schultz, die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Lang sowie die ehrenamtlichen Richter Imbusch und Dr. Künnemeyer für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 01. Juli 2021 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Gebühren für den Rettungsdienst.

Aufgrund eines Unfalles am 29. April 2021 auf der Bundesautobahn 1 in (Höhe Elsdorf), an dem u.a. der Kläger mit seinem Fahrzeug beteiligt war, rückten auf Anforderung der Polizeidirektion Lüneburg zwei Rettungswagen (RTWROW 40-83-32 und ROW 40-83-31) sowie ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF; ROW 41-82-61) aus. Die hierbei gegenüber dem Kläger angebotene Behandlung lehnte dieser ab und unterzeichnete nach Unterrichtung über mögliche Spätfolgen eine entsprechende Verweigerungserklärung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Einsatzprotokoll Bezug genommen

Mit Bescheid vom 01. Juli 2021 setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger für den Einsatz Gebühren in Höhe von 486,50 € (Position 310100 Einsatzpauschale Rettungswagen) fest. Zur Begründung benennt der Bescheid den Transport am 29. April 2021 in der Einsatzzeit von 15:11 – 16:06 Uhr von der Bundesautobahn 1, Bremen – Hamburg (KM 66,5 – 53,3), 27404 Elsdorf zur Rettungswache Zeven – Nord-West-Ring 11, 27404 Zeven (26 Kilometer) unter der Einsatznummer 310043362. Dem Bescheid beigelegt lag das Einsatzprotokoll des Einsatzwagens ROW 40-83-31.

Hiergegen hat der Kläger am 7. Juli 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage trägt er vor:

Gegenüber den am Unfallort Anwesenden habe er angegeben, dass ihm nichts passiert sei. Nur wegen des überschlagenen Fahrzeuges habe er vorsorglich um die Anforderung eines Krankenwagens gebeten. Bereits über den Notruf sei hierbei durch die vor Ort befindliche Unfallhelferin angegeben worden, dass er keinen Krankenwagen benötige. Dies habe er auch der Mitarbeiterin des Rettungsdienstes gegenüber erklärt. Insoweit habe von Anfang an keine Notwendigkeit bestanden, für ihn einen Rettungswagen zu ordern. Der Beklagte möge sich an diejenigen Personen wenden, die ohne seine Rücksprache eigenständig weitere Rettungswagen angefordert hätten. Lediglich wenn unmittelbar nach einem Unfall nicht erkennbar sei, ob ein Unfallbeteiligter ärztliche Hilfe benötige, könne dieser zu Kosten herangezogen werden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid aufzuheben; hilfsweise zur erneuten Bescheidung an den Beklagten zurückzuverweisen

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 c) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) sei derjenige zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, in dessen Interessen die Leistung erbracht worden sei. Im Hinblick auf das Unfallgeschehen unter Beteiligung von zwei Kraftfahrzeugen seien durch die Polizeidirektion Lüneburg zwei Rettungstransportwagen angefordert worden. Dies entspräche einer üblichen Vorgehensweise in derartigen Fällen. Insofern sei vorliegend eine Leistung für den Kläger erbracht worden.

Der Alarmierende selber sei nicht zur Entrichtung der entstandenen Gebühren verpflichtet. Auch setze die Auslösung des Gebührentatbestandes nicht eine tatsächliche Behandlung und/ oder einen Transport voraus. Maßgeblich sei, dass die Leistung unstreitig erbracht wurde. Dies lasse sich bereits aus dem Umstand entnehmen, dass ein Aufklärungsgespräch hinsichtlich etwaiger Spätfolgen nach gescheiterten Behandlungs-/ Untersuchungsversuchen stattgefunden habe.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten (Kläger mit Schriftsatz vom 13. Juli 2021; Beklagter mit Schriftsatz vom 22. Januar 2024) nach § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 1. Juli 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Bei den gegenüber dem Kläger festgesetzten Gebühren für den Einsatz des Rettungswagens ROW 40-83-31 handelt es sich nicht um eine gebührenpflichtige Leistung nach der Satzung des Beklagten.

Der Beklagte erhebt Gebühren nach den Bestimmungen seiner Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. März 2019 i.V.m. § 2 Abs. 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Gegen die Wirksamkeit der Satzung sind Bedenken weder vorgetragen noch ersichtlich.

Gem. § 1 Satz 2 der Satzung führt der Beklagte den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes (vgl. insoweit das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz (NRettDG) sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG) als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung werden für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte Gebühren erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.

Unter einem Krankentransport ist ein Transport zu verstehen, der die Beförderung von Erkrankten, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, und die fachgerechte Betreuung in einem Krankenkraftwagen durch dafür qualifiziertes Personal umfasst (vgl. DIN 13050, Begriffe im Rettungswesen).

Ein solcher Transport einer verletzten Person ist hier nicht erfolgt. Ausweislich des Einsatzprotokolls und dem unstreitigen Vortrag der Beteiligten beschränkt sich die Tätigkeit des mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Rettungswagens auf ein Aufklärungsgespräch gegenüber dem Kläger über mögliche Spätfolgen eines Unfalls. Die Fahrt des leeren RTW ist kein Transport in diesem Sinne.

Eine Gebührenpflicht für Einsätze von Rettungs- und Krankentransportwagen ohne das Vorliegen eines Transportes sieht die Satzung des Beklagten nicht vor (vgl. zB. die weitergehende Definition der gebührenpflichtigen Leistungen in § 2 der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 8. Dezember 2023). Auch eine Regelung der generellen Abgeltung der Kosten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (vgl. VG Köln, Urteil vom 28. Januar 2022 – 22 K 3079/21 –, juris Rn. 22; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Oktober 2020 – 9 E 692/20

–, juris Rn. 5) liegt nicht vor. Soweit § 4 Abs. 2 der Satzung im Rahmen der Regelung des Gebührenmaßstabes vorsieht, dass bei der Kilometerberechnung auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort einzubeziehen sind, kann dies die Gebührenpflicht entgegen dem Wortlaut von § 2 der Satzung nicht begründen. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte erst in seinen nachfolgenden Satzungen klarstellt, dass für durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen Gebühren erhoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag und die Begründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaa-

tes der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem eingereicht werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55d VwGO). Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument und dessen Übermittlung müssen den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Auch für Bevollmächtigte, auf die § 55d VwGO keine Anwendung findet, besteht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Stade die Möglichkeit, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Anforderungen des § 55a VwGO und der ERVV sind dabei einzuhalten.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

Kellmer

Schultz

Lang